



Bekanntmachung wasserrechtlicher Vorhaben

Die Kieswerk Ferber GmbH, Vorlandstraße 1, 77656 Hausach, hat die wasserrechtliche Planfeststellung für folgendes Vorhaben beantragt:

Erweiterung der Abbaufäche um 3,9 ha im Osten der Kiesgrube „Im Bruch“ auf den Gemarkung Kehl-Odelshofen und Willstätt

Das Landratsamt Ortenaukreis als zuständige Untere Wasserbehörde führt das Wasserrechtsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen (Pläne und Beschreibungen) liegen

vom **10.04.2025** bis einschließlich **12.05.2025**

bei der Stadt Kehl,

**Technisches Rathaus II
Bürgerbüro Bauen
Rathausplatz 1
77694 Kehl**

während der Öffnungszeiten

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8.00-12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag	8.00-12.00 Uhr	14.00-16.00 Uhr
Mittwoch	8.00-12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8.00-12.00 Uhr	14.00-18.00 Uhr
Freitag	8.00-12.00 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Kehl oder beim Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, Zimmer Nr. 260 A, 77652 Offenburg schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Antrag erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der Frist bei den oben genannten Stellen zu dem Plan Stellungnahmen abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den

Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
2. mit Ablauf der Einwendungsfrist bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.
3. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kehl, den 09.04.2025

Stadt Kehl

gez. Oberbürgermeister
Wolfram Britz